

AGB für Leitstellenservice

Allgemeine Geschäftsbedingungen Leitstellenservice.

1 Vertragspartner Vertragspartner sind die Televersa GmbH (im Folgenden TV), Siemensstraße 22, 84051 Essenbach (Amtsgericht Landshut HRB 7848) und der Kunde.

2 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in der Preisliste getroffenen Regelungen. Diese regeln die Erbringung des Leitstellenservices (im Folgenden LSS genannt) durch die TV.

3 Zustandekommen des Vertrages Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die TV zustande.

4 Standardleistung der TV. Die TV stellt dem Kunden der TV einen Zugang zu einem LSS bereit, der täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr automatisch eingehende Alarmmeldungen der Gefahrenmeldeanlage (GMA) des Kunden entgegennimmt und darauf vereinbarungsgemäß reagiert. Die Alarmmeldungen werden über einen vorhandenen Telefonanschluss, ISDN Anschluss, Mobilfunkanschluss oder einen anderen vereinbarten Anschluss übermittelt. Die Überlassung der GMA (sofern nicht im Auftrag zur Aufschaltung anders genannt) und der Anschlüsse sowie die Verbindungen und die Verbindungsentgelte zum LSS sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

4.1 Alarmmeldung Zwischen der TV und dem Kunden werden individuell die Arten der Alarmmeldung festgelegt. Die einzelnen Arten von Alarmmeldungen werden als Alarmkriterium (z. B. Überfallmeldung, Einbruchmeldung, Rauchmeldung, Gasmeldung, Notruf, Störung) bezeichnet. Darüber hinaus wird der Herbeirufplan erstellt und es werden die Reaktionsmodalitäten (Maßnahmen) vereinbart. Die Zuordnung der GMA des Kunden beim LSS erfolgt entweder durch die automatische Übertragung der Rufnummer des vereinbarten Anschlusses des Kunden oder die TV ordnet der GMA des Kunden eine Identifizierungsnummer zu und teilt diese dem Kunden mit.

4.2 Aufschaltung und Funktionsprüfung Die TV stellt die Anbindung (Aufschaltung) zwischen der GMA des Kunden und dem LSS her. Anschließend wird beim Kunden eine Funktionsprüfung in Form eines Probealarms durchgeführt, die sicherstellen soll, dass alle Alarmmeldungen an den LSS abgesetzt werden. Nach der Funktionsprüfung ist die Aufschaltung der GMA des Kunden an den LSS betriebsfähig bereitgestellt und befindet sich im Probebetrieb. Im Probebetrieb werden Alarmmeldungen abgesetzt und vom LSS registriert, sie führen jedoch nicht zu einem Herbeiruf. Während des Probebetriebes kann der Kunde sich mit der aufgeschalteten GMA vertraut machen und autorisierte Personen einweisen. Der Probebetrieb endet mit der Inbetriebnahme des LSS.

4.3 Inbetriebnahme Nach der Aufschaltung und der Funktionsprüfung teilt der Kunde der TV in Form einer Inbetriebnahmemeldung den endgültigen Terminwunsch der Inbetriebnahme des LSS und die Persönliche Identifikationsnummer (PIN) mit. Die Inbetriebnahmemeldung wird von der TV schriftlich bestätigt. Mit der Inbetriebnahme des LSS findet durch die TV die Bearbeitung aller eintreffenden Alarmmeldungen entsprechend der Reaktionsmodalitäten und des Herbeirufplanes statt.

5 Zusätzliche Leistungen der TV Die TV erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich nach der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste richtet, insbesondere folgende zusätzliche

Leistungen:

5.1 Änderungen von Alarmkriterien, Reaktionsmodalitäten und schriftliche Benachrichtigung zu Meldungen

a) Änderung von Alarmkriterien und Reaktionsmodalitäten

Die Änderung wird mit der TV vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt mittels Auftrag zur Aufschaltung/Änderung.

b) Erstellung und Versendung eines schriftlichen Journals zu erfolgten Meldungen

Alle Ereignisse und Meldungen mit eingeleiteten Maßnahmen werden in zeitlicher Reihenfolge aufgelistet und zugestellt. Die unter den Buchstaben a) und b) genannten zusätzlichen Leistungen sind ausschließlich nach Angabe der Identifizierungsnummer und der PIN möglich.

5.2 Revierdienst / Alarmverfolgung Der Revierdienst bzw. die Alarmverfolgung können gemäß den „Zusätzlichen Bedingungen Leitstellenservice (Revierdienst/ Alarmverfolgung)“ angeboten.

6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

a) Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der TV die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

b) Die vom Kunden autorisierten Personen sind über den vereinbarten Regelablauf des LSS zu unterweisen. Dies trifft insbesondere für die Nutzung der PIN, das Melden eines Falschalarmes, das Anmelden eines Probealarms und das Löschen eines ausgelösten Alarms zu.

c) Die Daten zur Einrichtung und Pflege des Herbeirufplanes sind schriftlich dem LSS zu übermitteln.

d) Jegliche Arbeiten an der GMA und jede vorübergehende Außerbetriebnahme bzw. jede Wiederinbetriebnahme der GMA sind unverzüglich unter Angabe der Identifizierungsnummer und Nennung der PIN dem LSS anzuzeigen.

e) Nach der Kündigung des LSS ist sicherzustellen, dass keine Meldungen mehr beim LSS eintreffen und die Anwahlfolgen in der GMA gelöscht werden.

f) Der Kunde ersetzt der TV alle entstehenden Aufwendungen, wenn eine Meldung ohne begründeten Anlass ausgelöst wird und stellt die TV von etwaigen Ansprüchen Dritter (z. B. Polizei, Feuerwehr, Wachdienst) frei.

g) Die PIN ist geheim zu halten und unverzüglich zu ändern bzw. von der TV ändern zu lassen, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihr Kenntnis erlangt haben.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

7.2 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

7.3 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, und zwar

musser spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die TV den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung vom vereinbarten Konto ab.

7.4 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

8 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen und Preise

8.1 Die AGB können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.

8.2 Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die TV zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

8.3 Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Dritte, von denen die TV zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist oder durch die Bundesnetzagentur aufgrund von Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert wird.

8.4 Nach Ziffer 8.1 bis 8.3 beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

9 Verzug

Kommt der Kunde

a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die TV das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen Preise verlangen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die TV einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der TV vorbehalten.

10 Haftung

10.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet die TV für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.

10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die TV im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die TV durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die TV eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

10.3 Die TV übernimmt keine Haftung für verspätete oder nicht erfolgte Einsätze der benachrichtigten Einsatzkräfte (z. B. Polizei, Feuerwehr, Wachdienst).

10.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unberührt bleibt.

11 Vertragslaufzeit / Kündigung

Die Mindestvertragslaufzeit für den Leitstellenservice (Standardleistung) beträgt ein Jahr. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die TV die vertragliche Leistung aufnimmt. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung muss der zuständigen Kundenniederlassung der TV oder dem Kunden mindestens drei Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn nicht spätestens dreißig Tage vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht des Kunden aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

12 Sonstige Bedingungen

12.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der TV auf einen Dritten übertragen.

12.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.